

648. Heimschaffung. Nach Einsicht eines Antrages der
Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Schwyz wird folgendes
Schreiben gerichtet:

Der Polizeivorstand der Stadt Zürich beantragt uns die Heim-
schaffung der Familie Kalchofner von Lachen, bestehend aus dem
Ehemann Albert Kalchofner, geboren 1866, Tagelöhner, dessen Ehe-
frau Eugenie geborene Heer, geboren 1870, sowie 5 Kindern:
Albert, geboren 1897, Otto, geboren 1898, Frieda Klara, ge-
boren 1899, Martha, geboren 1901, Jda Bertha, geboren 1902,
alle zurzeit wohnhaft Saumstraße 149 in Zürich III. Das älteste
Kind, Rosa Eugenie, geboren 1896, befindet sich seit 1900 auf
Kosten der Heimatgemeinde Lachen im Kantonsspital Zürich; dessen
Heimschaffung wird nicht verlangt.

Der Polizeivorstand verweist zur Begründung dieses Heim-
schaffungsbegehrens auf den beiliegenden Bericht der Freiwilligen
und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich vom 10. April 1902.
Aus demselben ergibt sich, daß die Familie Kalchofner von ihr
seit 1896 im ganzen mit nahezu 500 Fr. hat unterstützt werden
müssen; auch die Arbeitslosenkommision der Stadt Zürich habe dem
Kalchofner nicht unerhebliche Unterstützungen zukommen lassen. Die
Unterstützungsbedürftigkeit hat sich hauptsächlich durch die Arbeits-
scheu, Viederlichkeit und Mißwirtschaft der Eheleute ergeben, welche
den Arbeitsverdienst unnütz verbrauchen, Hauszins und andere
Schulden auflaufen lassen und die Kinder der Verwahrlosung preis-
geben.

Die von der Armenpflege Lachen für die Familie Kalchofner
nach Zürich ausgerichteten Unterstützungen erweisen sich als durchaus
ungenügend und es hat diese Behörde auch wiederholt erklärt, bei
dauernder Unterstützungsbedürftigkeit der Familie Kalchofner ziehe
sie vor, die Leute in das dortige Armenhaus aufzunehmen.

Gestützt auf diesen Bericht und nach Einsicht der Akten der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege Zürich haben wir die Heim-schaffung der ganzen Familie Kalhofner beschlossen, in der Meinung jedoch, daß das Kind Rosa Eugenie vorläufig noch im Kantons-spital Zürich zu belassen sei.

Wir geben Euch hiemit gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundes-verfassung von dieser Schlußnahme Kenntniss und teilen Euch mit, daß wir dieselbe nach Verfluß von 10 Tagen vollziehen lassen werden.

II. Den Eheleuten Kalhofner-Heer von Lachen (Schwyz) wird verboten, das Gebiet des Kantons Zürich nach ihrer Heim-schaffung wieder zu betreten, so lange sie nicht nachzuweisen im stande sind, daß sie der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht mehr zur Last fallen, unter Androhung der Überweisung an die Gerichte für den Fall des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches).

Von diesem Verbot ist den Eheleuten Kalhofner vor der Heim-schaffung durch das Polizeikommando gegen Empfangschein Kenntniss zu geben.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich für sich und die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich (2. Abz.) und an die Direktion des Innern zum Vollzuge.